

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO MV) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 198) erlässt die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen folgende Hafennutzungsordnung:

Hafennutzungsordnung

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen der Gemeinde Breege.
- (2) Die wasser- und landseitigen Grenzen sind in der Anlage 1 zur Hafennutzungsordnung dargestellt und durch Beschilderung der Grenzen sichtbar.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Hafenanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Breege.
- (2) Die zum Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Hafennutzungsordnung gehörenden Hafenanlagen dienen dem Frachtgutumschlag, der gewerblichen Fischerei, der Nebenerwerbsfischerei, dem Fahrgastschiffsverkehr einschließlich Zwecken des Angel- und Tauchsports, dem Gast- und Dauerliegen von Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorsportbooten sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Dienst- und Behördenfahrzeuge.

§ 3 Hafenbehörde, Hafenbenutzung

- (1) Hafenbehörde ist die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen.
- (2) Die Hafenaufsicht bezüglich des Geltungsbereiches wird durch die Hafenbehörde, direkt im Hafen in der Regel durch dessen Beauftragtem, dem Hafenmeister, wahrgenommen
- (3) Festmacher- und Ankertonnen dürfen nicht ohne Zustimmung der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters ausgelegt werden.
- (4) Das Aufstellen und Benutzen von Zelten u.ä. ist im gesamten Landbereich des öffentlichen Hafengebietes verboten.
- (5) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister anzuzeigen. Dazu sind insbesondere

die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge, die Mitarbeiter der im Hafengebiet tätigen Firmen sowie die Makler verpflichtet

§ 4 Zuweisung von Liegeplätzen

(1) Die Liegeplätze für Wasserfahrzeuge im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde bzw. dem Hafenmeister zugewiesen.

(2) Dauerlieger können mit der Gemeinde Breege, als Hafeneigentümer, ein- oder mehrjährige Verträge zur Liegeplatznutzung abschließen. Die Verträge bedürfen der Schriftform. Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerliegeplatzes ist durch die Eigner von Wasserfahrzeugen bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr an die Hafenbehörde bzw. den Hafenmeister zu richten:

Im Antrag sind anzugeben bzw. dem Antrag ist beizufügen:

- Name und Anschrift des Eigners
- Name und Anschrift des Schiffsführer
- Schiffsname und Heimathafen
- Länge, Breite, Tiefgang, Gesamthöhe über Wasserlinie
- Kennzeichen des Wasserfahrzeuges
- Nachweis über eine aktuelle Haftpflichtversicherung.

(3) Eigner von Wasserfahrzeugen, die einen Saisonliegeplatz in Anspruch nehmen wollen, haben bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr für die Sommersaison und bis zum 15.09. des Kalenderjahres für die Wintersaison einen schriftlichen Antrag mit den Angaben lt. § 4 Abs. (2) an die Hafenbehörde bzw. den Hafenmeister zu stellen.

(4) Die Zuweisung von Liegeplätzen für die Tageslieger erfolgt durch den Hafenmeister im Hafen. Bei Ankünften nach Büroschluss können vorübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Eine Meldung beim Hafenmeister hat am folgenden Tag unverzüglich zu den Büroöffnungszeiten zu erfolgen

(5) Die Benutzung von Liegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.

(6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung eines Liegeplatzes durch die Hafenbehörde entschädigungslos widerrufen werden.

(7) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einen zugewiesenen Liegeplatz an Dritte weiter zu vergeben.

§ 5 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der Hafenanlagen sind gemäß Satzung in der gültigen Fassung Gebühren bzw. Entgelte zu zahlen.

§ 6 Verkehrsregeln

- (1) Für Wasserfahrzeuge ist eine maximale Geschwindigkeit von 3 kn vorgeschrieben.
- (2) Für das Ein- und Auslaufen der Schiffe gilt folgende Regelung:
 - ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 3 kn gefahren werden.
 - Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
 - in der Hafeneinfahrt haben sich die Wasserfahrzeuge nicht länger aufzuhalten, als dieses für das ein- bzw. Auslaufen nötig ist.
- (3) Surfbretter und Tretboote dürfen nicht im Hafenbecken benutzt werden.

§ 7 Benutzung der Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und Steganlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind grundsätzlich der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Hafennutzungsordnung vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen, Lagern von Wasserfahrzeugen und Gütern bzw. sonstigen Gegenständen ist von der Kaikante ein nicht zum Verladen bestimmter Abstand von mindestens 3,0 Metern einzuhalten. Im Hafengebiet dürfen, außer zum unverzüglichen Be- und Entladen, keine Fahrzeuge und Güter abgestellt werden. Ausnahmen kann die Hafenbehörde durch Einzelregelung zulassen.
- (3) Beim Einsatz von Baggern u.ä. beim Be- bzw. Entladen darf nur ein gummiereiftes Fahrzeug eingesetzt werden. Die Verwendung von Kettenfahrzeugen mit Metallketten ist untersagt.
- (4) Die Kaianlagen und Steganlagen sind vom Benutzer nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern. Das gilt auch für jeden Benutzer von Kaianlagen im Hinblick auf von ihm verursachte Ablagerungen und Verunreinigungen.
- (5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen besonders regeln.

§ 8 Benutzung von Anlegebrücken und Zuwegungen

- (1) Auf Anlegebrücken und Steganlagen ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Der Benutzer hat die Anlegebrücke und Steganlagen zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verlässt.
- (2) Es ist untersagt Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen. Ausnahmen zur Kennzeichnung regelt die Hafenbehörde.

(3) Auch auf den Zuwegungen ist das Lagern von Gegenständen untersagt.

§ 9 Immissionsschutz

(1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde durchgeführt werden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(2) Unverträgliche Lärmbelästigungen durch Arbeiten bzw. sonstige Tätigkeiten an Bord der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen oder Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.

(3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Öle und Farben sind die entsprechenden Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Der Benutzer des Hafens ist verpflichtet, derartige Maßnahmen unaufgefordert zu treffen.

(4) Motoren sind nicht laufen zu lassen und Schiffsschrauben nicht drehen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung der Fahrzeuge dient. Probeläufe bei Motorreparaturen sind ohne größeren Lärmaufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 10 Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind so anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt.

Schnell fäulnisfähige Stoffe (einschl. Hausmüll) dürfen nicht offen an Deck gelagert werden, sie sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie täglich von Bord zu geben und in die dafür im Hafenbereich vorgesehenen Abfallsammel-Einrichtungen einzubringen.

§ 11 Durchführung der Fischerei

Die Ausübung der Fischerei für den gewerblichen, nebergewerblichen oder privaten Fischfang, insbesondere die Nutzung von Netzen, Reusen, Senken, Aalschnüren und

Handangeln ist im Hafengebiet nur an den durch Verbotsschilder ausgewiesenen Plätzen nicht gestattet.

§ 12 Badeverbot

Im gesamten Hafengebiet ist das Baden verboten; außer im Bereich der auf der anliegenden Karte ausgewiesenen Punkte 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

§ 13 Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

§ 14 Gefahrenabwehr

Die Hafenbehörde bzw. der Hafenmeister sind berechtigt, in Fällen der Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

(2) Eine Verpflichtung der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

§ 15 Haftung

(1) Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen oder Hafeneinrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.

(2) Ansprüche Dritter gegenüber der Hafenbehörde haben die Benutzer des Hafens auszuschließen.

(3) Die Hafenbehörde haftet nicht für:

- Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer oder Explosionsschäden
- Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von anderen Behörden entstehen
- Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist.

Die Haftungsbeschränkungen nach (1) gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzliches Handeln von Beauftragten der Hafenbehörde beruhen.

§ 16 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hafenbehörde auf besonderen Antrag von den vorgenannten Einzelbestimmungen dieser Hafennutzungsordnung Ausnahmen gestatten.

§ 17 Verstöße gegen die Hafennutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Hafennutzungsordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Verursachers die durch diese Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzügliche, entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr – Wasserverkehrsgesetz (WVG) – (GVOBl. M-V 1993 S. 154) § 11 Abs. 2 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Festmacher oder Ankertonnen ohne Zustimmung der Hafenbehörde auslegt oder benutzt.
2. entgegen § 3 Abs. 4 Zelte oder Wohnwagen im Landbereich des öffentlichen Hafengebietes aufstellt.
3. entgegen § 3 Abs. 5 bekannt gewordene Beschädigungen der Hafenanlagen nicht unverzüglich anzeigt.
4. entgegen § 6 Abs. 1 beim Ein- oder Auslaufen seines Schiffes schneller als 3 kn läuft.
5. entgegen § 6 Abs. 3 im Hafenbecken Surfbretter oder Tretboote benutzt.
6. entgegen § 7 Abs. 1 die Kaianlagen des Hafens ohne Erlaubnis der Hafenbehörde zu anderen Zwecken als in § 2 der Hafennutzungsordnung festgelegt, benutzt.
7. entgegen § 7 Abs. 2 beim Abstellen von Landfahrzeugen, Lagern von Wasserfahrzeugen oder nicht am Verladen bestimmter Güter einen Kaiabstand von mindestens 3,0 m einhält oder im Hafengebiet ohne Genehmigung der Hafenbehörde, außer zum unverzüglichen Be- oder Entladen, Fahrzeuge, Behälter oder Güter abstellt.
8. entgegen § 7 Abs. 3 beim Einsatz eines Baggers o.ä. zum Be- oder Entladen kein gummibereiftes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Gummiketten einsetzt.
9. entgegen § 8 Abs. 1 Gegenstände auf der Anlegebrücken lagert oder die Anlegebrücken nach der Benutzung nicht säubert oder aufräumt, bevor der sie verlässt.
10. entgegen § 8 Abs. 2 Treppen, Fußabtreter oder andere Hindernisse sowie ohne Genehmigung der Hafenbehörde Kennzeichnungen o.ä., an Pfählen, Brücken, Stegen oder Spundwänden anbringt.
11. entgegen § 9 Abs. 1 den Umschlag von Gütern vornimmt, ohne die Zustimmung der Hafenbehörde eingeholt zu haben.
12. entgegen § 9 Abs. 2 unerträglichen Lärm oder übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen verursacht.
13. entgegen § 9 Abs. 3 beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlage verursacht.

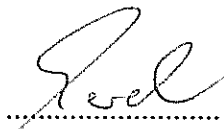
14. entgegen § 9 Abs. 4 Motoren mit größtem Lärmaufwand zum Zwecke von Probeläufen über das erforderliche Maß hinaus laufen oder Schiffschrauben ohne Grund drehen lässt.
15. entgegen § 10 Abs. 1 an Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehrriech, Laderückstände oder sonstigen Unrat so lagert, dass eine Staub- bzw. Geruchsbelästigung eintritt oder sich Brutstätten von Ungeziefer bilden können.
16. entgegen § 11 im Hafen Fischfang ausübt.
17. entgegen § 12 im Hafenbereich ohne Genehmigung der Hafenbehörde badet.
18. entgegen § 13 Rettungseinrichtungen entfernt oder missbräuchlich benutzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können gemäß § 11 Abs. 3 Wasserverkehrsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 10.12.1998 außer Kraft

Sagard, den 04.03.2013

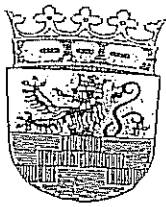

.....
Harder
Amtsvorsteherin



Verfahrensvermerk: - Öffentliche Bekanntmachung

ausgehängt am : 05.03.2013
abzunehmen am: 20.03.2013
abgenommen am: 20.3.13





Auszug aus der Liegenschaftskarte

Landkreis Rügen
Gemarkung: 132908 / Breege
Flur: 1

K O P I E

Anlage 1

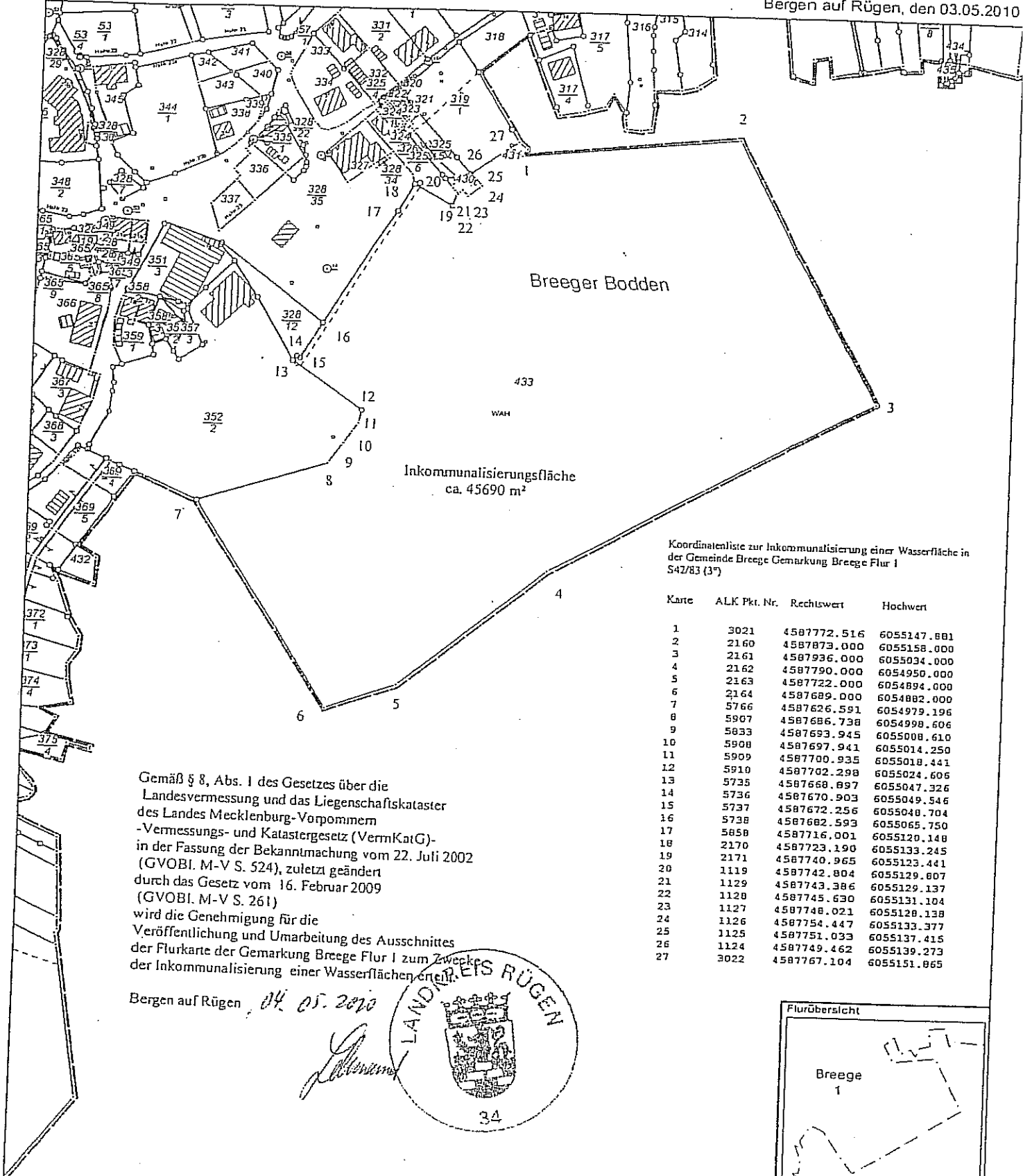


Landkreis Rügen
- Die Landrätin -
Kataster- und Vermessungsamt
Arkonastraße 6
18528 Bergen auf Rügen

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:5030

Maßstab ca. 1:2500

Bergen auf Rügen, den 03.05.2010

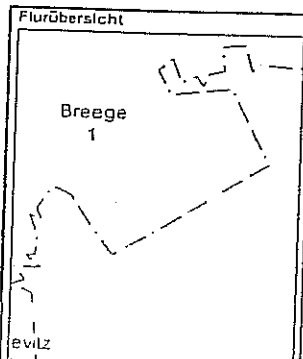


Koordinatenliste zur Inkommunalisierung einer Wasserfläche in der Gemeinde Breege Gemarkung Breege Flur 1 S47/83 (37)

Karte	ALK Pkt. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	3021	4587772.516	6055147.881
2	2160	4587873.000	6055158.000
3	2161	4587936.000	6055034.000
4	2162	4587790.000	6054950.000
5	2163	4587722.000	6054894.000
6	2164	4587689.000	6054882.000
7	5766	4587626.591	6054979.196
8	5907	4587686.738	6054998.606
9	5833	4587693.945	6055008.610
10	5908	4587697.941	6055014.250
11	5909	4587700.935	6055018.441
12	5910	4587702.298	6055024.606
13	5735	4587668.897	6055047.326
14	5736	4587670.903	6055049.546
15	5737	4587672.256	6055048.704
16	5738	4587682.593	6055065.750
17	5858	4587716.001	6055120.148
18	2170	4587723.190	6055133.245
19	2171	4587740.965	6055123.441
20	1119	4587742.804	6055129.807
21	1129	4587743.386	6055129.137
22	1120	4587745.630	6055131.184
23	1127	4587748.021	6055128.138
24	1126	4587754.447	6055133.377
25	1125	4587751.033	6055137.415
26	1124	4587749.462	6055139.273
27	3022	4587767.104	6055151.865

Gemäß § 8, Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 261) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnittes der Flurkarte der Gemarkung Breege Flur 1 zum Zwecke der Inkommunalisierung einer Wasserfläche erteilt.

Bergen auf Rügen, 04.05.2010



Vervielfältigungen nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 8 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 261) geändert worden ist) Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind aus dem Originalmaßstab abgeteilt und können Ungenauigkeiten aufweisen. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.